

GEWERBE - Fremdes Eigentum inkl. Reparaturgut zum Verkehrswert - ImG006.16

1. Bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze angeführten Versicherungssumme gelten auf erstes Risiko mitversichert:

Fremdes Eigentum in den Versicherungsräumlichkeiten, das der Eigentümer dem Versicherungsnehmer (dem versicherten Betrieb) zur Bearbeitung, Reparatur, Benutzung oder Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben hat und wofür der Versicherungsnehmer zum Ersatz gesetzlich verpflichtet ist, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann.

Nicht versichert sind: Bargeld, Gold-, Silber-, Schmucksachen, Wertpapiere, Kfz sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat

1.1. Sonderregelung für KFZ-Reparaturbetriebe in der Sparte Feuer:

Mitversichert sind zur Reparatur übernommene KFZ, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich in diesem Zusammenhang über das Versicherungsgrundstück hinaus bei Probe- und Auslieferungsfahrten sowie am Transportmittel zum Zwecke der Übergabe eines reparierten KFZ an den Kunden auch auf Fahrten innerhalb Österreichs und Deutschlands.

1.2. Sonderregelung für KFZ-Reparaturbetriebe in den Sparten Sturm und Leitungswasser:

Mitversichert sind zur Reparatur übernommene KFZ, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann, solange sie sich innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten befinden.

1.3. Sonderregelung für KFZ-Reparaturbetriebe in der Sparte Einbruchdiebstahl:

Mitversichert sind zur Reparatur übernommene KFZ, soweit nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. In Ergänzung zu Art. 5.1. AEB ist der Versicherungsnehmer zusätzlich verpflichtet, die Fahrzeugschlüssel in einem anderen, ebenfalls versperrten Raum oder versperrten Behälter aufzubewahren.

2. Als Versicherungswert gilt der Verkehrswert. Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.

3. Sämtliche gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Obliegenheiten bleiben unberührt aufrecht.